



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Februar 1996

Nummer 11

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	15. 1. 1996	RdErl. d. Innenministeriums Allgemeine Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Landeszustellungsgesetz (LZG)	332
203014 22306	22. 12. 1995	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung u. d. Innenministeriums Prüfungsordnung für die Prüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife in der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen; Erwerb der Fachoberschulreife und der Fachhochschulreife im Rahmen der Ausbildung für den Polizeivollzugsdienst im Lande Nordrhein-Westfalen	332
203205	1. 12. 1995	RdErl. d. Finanzministeriums Reisekostenvergütung bei Vorstellungsreisen	332
203236	4. 1. 1996	RdErl. d. Finanzministeriums Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für die Zeit ab 1. 1. 1992	332
203318	4. 1. 1996	RdErl. d. Finanzministeriums Steuerrechtliche sowie sozial- und zusatzversorgungsrechtliche Behandlung der Umlage zur VBL und der sonstigen Aufwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers	333
21210	6. 12. 1995	Weiterbildungsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein.	334
2160	4. 10. 1995	Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Jugend in Arbeit e. V. –	341
2160	4. 10. 1995	Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Evangelische Jugendhilfe Münster- land gGmbH –	342
791 7900	10. 1. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Zusammenarbeit zwischen Landschaftsbehörden und Forstbehörden bei der Wahrnehmung der Be- lange von Naturschutz und Landschaftspflege im Wald	342
8201	12. 1. 1996	RdErl. d. Finanzministeriums Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung und Beitragsfreiheit zur Bundesanstalt für Arbeit für die Beschäftigten in der Landesverwaltung	344

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
8. 1. 1996	Bek. – 10. Landschaftsversammlung; Feststellung einer Nachfolgerin 344

I.

2010

**Allgemeine Verwaltungsvorschriften
- AVV - zum Landeszustellungsgesetz (LZG)**RdErl. d. Innenministeriums v. 15. 1. 1996 -
V B 6/17 - 21.125

Mein RdErl. v. 4. 12. 1957 (SMBI. NW. 2010) wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel werden die Wörter „28. Juni 1977 (GV. NW. S. 280)“ durch die Wörter „24. November 1992 (GV. NW. S. 446)“ ersetzt.
2. In Nummer 1 Abs. 1 werden die Wörter „14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341)“ durch die Wörter „12. September 1990 (BGBl. I S. 2002)“ ersetzt.
3. Nummer 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Da die Zustellung an einen Geschäftsunfähigen (§ 104 BGB) oder beschränkt Geschäftsfähigen (§ 106 BGB) grundsätzlich unwirksam ist, muß das Schreiben an den gesetzlichen Vertreter (Vater, Mutter, Vormund usw.) gerichtet sein und an diesen zugestellt werden. Gleiches gilt ab Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes am 1. 1. 1992 bei Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, soweit die Angelegenheit in den Aufgabenkreis des Betreuers fällt. Obwohl § 7 Abs. 3 bei Minderjährigen die Zustellung an einen Elternteil ausreichen läßt, empfiehlt sich die Zustellung an beide Eltern, es sei denn, daß die gesetzliche Vertretung nur einem Elternteil zusteht. An einen beschränkt Geschäftsfähigen selbst kann nur wirksam zugestellt werden, wenn die Zustellung an ihn gesetzlich vorgeschrieben ist (vgl. § 44 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz; § 71 Abs. 3 Zivildienstgesetz).“
4. Nummer 12 erhält folgende Fassung:
„12. Ort der Zustellung (§ 10 VwZG)
Mit „Ort“ ist jede Stelle gemeint, an der sich der Empfänger gerade aufhält. Bei Verweigerung der Annahme gilt § 13 VwZG.“
5. In Nummer 14 Buchstabe d) wird folgender Satz angefügt:
„Auch dürfen dem Nachbarn gegenüber keine Angaben über Art und Inhalt des niedergelegten Schriftstückes gemacht werden.“
6. In Nummer 16 Abs. 1 Satz 1 erhält der Klammerhinweis folgende Fassung:
„[§ 2 Abs. 1 des Feiertagsgesetzes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1989 (GV. NW. S. 222), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1114) SGV. NW. 113]“
7. In Nummer 18 Abs. 2a Unterabs. 4 werden die Wörter „der Regierungspräsident“ durch die Wörter „die Bezirksregierung“ ersetzt.
8. Nummer 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Zu § 15 Abs. 2 Satz 2
Die in dieser Vorschrift vorgesehene Möglichkeit, eine Benachrichtigung auszuhängen, hat gegenüber dem Aushang des zuzustellenden Schriftstücks selbst (§ 15 Abs. 2 Satz 1) Vorrang.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
„(4) Zu § 15 Abs. 4
Bei der Ermessungsentscheidung, ob in den Fällen des § 15 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) ein Auszug des zuzustellenden Schriftstücks in örtlichen oder überörtlichen Zeitungen oder Zeitschriften einmalig oder mehrere Male zu veröffentlichen ist, ist der Persönlichkeitsschutz des Betroffenen in die Abwägung einzubeziehen. Die Entscheidung hängt ferner davon ab, ob der Verwaltungsaufwand in einem

angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache und zu den Erfolgsaussichten steht.“

- c) Die Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

- MBI. NW. 1996 S. 332.

203014
22306

**Prüfungsordnung
für die Prüfung zur Erlangung
der Fachhochschulreife in der Polizei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Erwerb der Fachoberschulreife
und der Fachhochschulreife im Rahmen
der Ausbildung für den Polizeivollzugsdienst
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Schule und
Weiterbildung - I C 5.36 - 25/0 - 599/95 -
u. d. Innenministeriums -
IV B 3 - 4112 - v. 22. 12. 1995

Die Bildungsabschlüsse Fachoberschulreife und Fachhochschulreife werden künftig nicht mehr im Rahmen der Ausbildung für den Polizeivollzugsdienst vermittelt.

Die Gem. RdErl. d. Kultusministeriums u. d. Innenministeriums v. 17. 10. 1978 (SMBI. NW. 203014) und v. 6. 7. 1993 (SMBI. NW. 203014) werden daher aufgehoben.

- MBI. NW. 1996 S. 332.

203205

Reisekostenvergütung bei Vorstellungsreisen

RdErl. d. Finanzministeriums v. 1. 12. 1995 -
B 2905 - 0.2 - IV A 4

Mein RdErl. v. 18. 10. 1977 (SMBI. NW. 203205) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

Nummer 5 erhält folgende Fassung:

5. Die obersten Landesbehörden können für Verwaltungsbereiche, in denen ein Bewerberüberhang besteht, bestimmen, daß von der Gewährung von Reisekostenvergütungen bei Vorstellungsreisen abzusehen ist. Die Bewerber sind bei der Aufforderung zur Vorstellung schriftlich darauf hinzuweisen, daß ihnen keine Reisekostenvergütung gewährt werden kann

- MBI. NW. 1996 S. 332.

203236

**Nachversicherung
in der gesetzlichen Rentenversicherung
der Arbeiter und der Angestellten
für die Zeit ab 1. 1. 1992**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 4. 1. 1996 -
B 6028 - 1 - IV 1

Die Hinweise, die ich mit dem RdErl. v. 24. 2. 1992 - SMBI. NW. 203236 - zur Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für die Zeit ab 1. 1. 1992 gegeben habe, werden im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Abschnitt I 1. erhält Satz 1 folgenden Wortlaut:
Das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992) vom 18. Dezember

1989 (BGBl. I S. 2261) hat die Nachversicherung in das Sozialgesetzbuch – VI. Buch – (SGB VI) übernommen.

2. In Abschnitt II Nr. 6. wird folgender Absatz angefügt:

Nach einer Übereinkunft von Bund und Ländern sollen die für die Nachversicherung jeweils zuständigen Stellen in Nachversicherungsfällen, in denen zwei oder mehr Dienstherren für die Nachversicherung der auf sie entfallenden Zeiträume zuständig sind, unverzüglich auch **frühere Dienstherren** der oder des Ausgeschiedenen über das Ausscheiden und die durchgeführte Nachversicherung unterrichten. Hierdurch wird vermieden, daß frühere Dienstherren, die sonst erst vom Versicherungsträger über den Eintritt des Nachversicherungsfalles informiert werden, durch den zwischenzeitlichen Ablauf eines oder mehrerer Kalenderjahre wegen angepaßter Dynamisierungsfaktoren höhere Nachversicherungsbeiträge zu entrichten haben.

– MBl. NW. 1996 S. 332.

203318

**Steuerrechtliche
sowie sozial- und zusatzversorgungsrechtliche
Behandlung der Umlage zur VBL
und der sonstigen Aufwendungen
des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung
des Arbeitnehmers**

RdErl. d. Finanzministers v. 4. 1. 1996 –
B 6115 – 3.3 – IV 1

Im Zusammenhang mit der Erhöhung der Umlage zur VBL ab 1. 1. 1995 und der Anhebung des Pauschalsteuersatzes für Zukunftssicherungsleistungen gem. § 40b Abs. 2 Satz 1 EStG ab 1. 1. 1996 wird der RdErl. v. 21. 3. 1983 – SMBl. NW. 203318 – wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 1.1.3 werden die Worte „mit einem Pauschalsteuersatz von 15 v.H.“ durch die Worte „ab 1. Januar 1996 mit einem Pauschalsteuersatz von 20 v.H.“ und die Zahl „3000“ durch die Zahl „3408“ ersetzt.
2. In Nummer 1.2.4 werden die Worte „§§ 13–17 und § 19“ durch die Worte „§§ 13–15a“ ersetzt.
3. In Nummer 1.3.2 wird die Zahl „1990“ durch die Zahl „1996“ und die Zahl „15“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
4. Die Nummern 1.3.2.1 und 1.3.2.2 erhalten die folgende Fassung:

1.3.2.1 Beispiel 1

Ein Angestellter bezieht im Januar 1996 ein monatliches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt von 5600,- DM.

Bei einer Umlage von 4,8 v.H. aus 5600,- DM ist ein Betrag von 268,80 DM zu zahlen.

Davon sind 175,- DM pauschal und 93,80 DM individuell zu versteuern.

1.3.2.2 Beispiel 2

Ein Angestellter bezieht im Januar 1996 ein monatliches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt von 10500,- DM.

Es sind zu zahlen

a) bei einer Umlage von 4,8 v.H. aus 10500,- DM ein Betrag von 504,- DM und

b) gem. § 8 Abs. 4 Versorgungs-TV eine zusätzliche Umlage von 9 v.H. aus (10500,- DM abzüglich 9639,41 DM) 860,59 DM, also ein Betrag von 77,45 DM,

insgesamt also 581,45 DM.

Davon sind 175,- DM pauschal und 406,45 DM individuell zu versteuern.

5. Vor der Nummer 1.3.4 wird die folgende Nummer 1.3.3 neu eingefügt:

1.3.3 Wird ein für nicht mehr als 12 Monate eingestellter Arbeitnehmer gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 Versorgungs-TV rückwirkend versichert, weil das Arbeitsverhältnis über 12 Monate verlängert oder fortgesetzt wird, so ist gem. § 11 Versorgungs-TV die für die Zeit vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an zu zahlende Umlage im Monat der Zahlung bis zu einem Betrag von 175,- DM pauschal zu versteuern. Der diesen Betrag übersteigende Teil der Umlage ist vom Arbeitnehmer zu versteuern (BAG v. 13. 8. 1992 – 6 AZR 299/91 – AP Nr. 1 zu § 46 BAT Versorgungs-TV –).

6. In Nummer 2.2 werden die Worte „i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642) unter Berücksichtigung der Änderungen“ gestrichen.

7. Die Nummern 2.2.1 und 2.2.2 erhalten die folgende Fassung:

2.2.1 Beispiel 1

- a) Sozialversicherungspflichtiges Entgelt eines Angestellten im Januar 1996 vor Anwendung des § 2 Abs. 1 Satz 2 ArEV 2500,- DM.
- b) Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt 2500,- DM.
- c) Auf das zusatzversorgungspflichtige Entgelt entfällt eine Umlage von 120,- DM (2500,- DM × 4,8 v.H.), die pauschal zu versteuern ist.
- d) Von dem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt (Buchstabe b) sind 2,5 v.H. abzüglich eines Freibetrages von 26,- DM = 36,50 DM (62,50 DM abzüglich 26,- DM), dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt nach Buchstabe a hinzuzurechnen.
- e) Für die Berechnung der Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit ist daher nicht von dem Entgelt nach Buchstabe a, sondern von einem sozialversicherungspflichtigen Entgelt von 2536,50 DM auszugehen.

2.2.2 Beispiel 2

- a) Sozialversicherungspflichtiges Entgelt eines Angestellten im Januar 1996 vor Anwendung des § 2 Abs. 1 Satz 2 ArEV 9000,- DM.
- b) Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt 9000,- DM.
- c) Auf das zusatzversorgungspflichtige Entgelt entfällt eine Umlage von 432,- DM (9000,- DM × 4,8 v.H.), die in Höhe von 175,- DM (entspricht 4,8 v.H. von 3645,83 DM), pauschal zu versteuern ist und in Höhe von 257,- DM individuell versteuert werden muß.
- d) Von dem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt, das der pauschal versteuerten Umlage entspricht (3645,83 DM), sind 2,5 v.H. abzüglich eines Freibetrages von 26,- DM = 65,15 DM (91,15 DM abzüglich 26,- DM) dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt hinzuzurechnen. Außerdem ist die individuell versteuerte Umlage von 257,- DM hinzuzurechnen.
- e) Für die Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge und der Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit ist das Entgelt nach Buchstabe a) um 65,15 DM und 257,- DM auf 9322,15 DM zu erhöhen. Für die Berechnung des Rentenversicherungsbeitrages ist im Hinblick auf die Beitragsbemessungsgrenze im Jahre 1996 jedoch nur der Betrag von 8000,- DM zugrunde zu legen.
- f) Für die Berechnung des Krankenversicherungsbeitrages ist im Hinblick auf die Beitragsbemessungsgrenze im Jahre 1996 der Betrag von 6000,- DM zugrunde zu legen.

– MBl. NW. 1996 S. 333.

21210

Weiterbildungsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein

Vom 6. Dezember 1995

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 6. Dezember 1995 aufgrund des § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NW. S. 204/SGV. NW. 2122) die folgende Weiterbildungsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. Januar 1996 - VB 3 - 0810.87 - genehmigt worden ist.

§ 1

Ziel der Weiterbildung

Ziel der Weiterbildung ist es, Apothekerinnen und Apothekern nach Abschluß ihrer Berufsausbildung im Rahmen ihrer Berufstätigkeit weitergehende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Gebieten, Teilgebieten und Bereichen zu vermitteln, für die besondere Bezeichnungen geführt werden können.

§ 2

Gebiete, Teilgebiete und Bereiche der Weiterbildung

(1) Die Apothekerin oder der Apotheker kann sich in folgenden Gebieten und Teilgebieten weiterbilden:

1. Gebiet: Offizin-Pharmazie
2. Gebiet: Klinische Pharmazie
3. Gebiet: Arzneimittelinformation
4. Gebiet: Pharmazeutische Technologie
5. Gebiet: Pharmazeutische Analytik
6. Gebiet: Toxikologie und Ökologie
7. Gebiet: Klinische Chemie
8. Gebiet: Theoretische und Praktische Ausbildung
9. Gebiet: Öffentliches Gesundheitswesen

(2) In folgenden Bereichen kann durch Weiterbildung das Recht auf Führung einer Zusatzbezeichnung erlangt werden:

Gesundheitsberatung
Ernährungsberatung
Pflegeversorgung

(3) Inhalt und Umfang der Gebiete, Teilgebiete und Bereiche sind in der Anlage zur Weiterbildungsordnung festgelegt.

§ 3

Art, Inhalt, Dauer der Weiterbildung

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach der Erteilung der Approbation als Apothekerin oder Apotheker oder der Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufes begonnen werden. Zeiten beruflicher Tätigkeit als Apothekenleiterin oder Apothekenleiter sind auf die Weiterbildung für Gebiete und Teilgebiete nicht anrechnungsfähig.

(2) Die Weiterbildung umfaßt insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse, Fertigkeiten und Begutachtung bei der Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Abgabe der Arzneimittel sowie zur Information über Arzneimittel. Zu ihr gehören die Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, bezogen auf Arzneimittel, Gifte und andere gesundheitsschädliche Stoffe und deren Nachweise sowie auf notwendige Maßnahmen der Beseitigung und Verhütung von Schäden.

(3) Inhalt, Dauer und Ablauf der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen der Anlage zur Weiterbildungsordnung. Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten. Eine Unterbrechung der Weiterbildung, insbesondere infolge Krankheit, Schwangerschaft, Erziehungsurlaub, Sonderurlaub, Wehrdienst und Ersatzdienst von mehr als einem Monat pro Weiterbildungsjahr kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, daß dies im Einzelfall eine unbillige Härte bedeutet.

(4) Die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten hat in der Regel ganztägig zu erfolgen. Wenn eine ganztägige Weiterbildung aus persönlichen Gründen nicht möglich ist, kann die Weiterbildung auch in Teilzeitbeschäftigung erfolgen, sofern die wöchentliche Dauer der Teilzeitbeschäftigung mindestens die Hälfte der wöchentlichen Dauer einer Vollzeitbeschäftigung beträgt. Die Teilzeitbeschäftigung kann mit dem jeweiligen Anteil, bezogen auf eine Vollzeitbeschäftigung, angerechnet werden. Weiterbildungszeiten unter sechs Monaten werden nur angerechnet, wenn sie vorgeschrieben sind. Die Apothekerkammer kann hiervon abweichende Bestimmungen für die Weiterbildung in Gebieten und Teilgebieten treffen sowie im einzelnen Ausnahmen zulassen, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist. Die Qualität der Weiterbildung muß den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen. Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Kammer. Der Beginn, der zeitliche Umfang sowie Unterbrechungen der Weiterbildungszeit sind der Apothekerkammer innerhalb eines Monats anzuzeigen.

(5) Die Weiterbildung in einem Teilgebiet soll in der Regel auf der Weiterbildung im zugehörigen Gebiet aufbauen.

(6) Seminare werden durch die Apothekerkammer angeboten. Sofern andere Institutionen Seminare anbieten, bedürfen diese der Anerkennung durch die Apothekerkammer.

(7) Soweit die Apothekerkammer weiterbildungs begleitende Seminare durchführt, besteht die Pflicht zur Teilnahme. Von der Verpflichtung kann auf Antrag in besonderen Fällen teilweise abgesehen werden.

(8) Über die Zulassung öffentlicher Apotheken als Weiterbildungsstätten entscheidet die Apothekerkammer, im übrigen die Bezirksregierung. Die Weiterbildung wird in Einrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen und zugelassenen Apotheken, Krankenhausapotheken, Bundeswehrapotheken, Arzneimittelherstellungsbetrieben, Instituten oder anderen pharmazeutischen Einrichtungen einschließlich solcher der Bundeswehr (Weiterbildungsstätten) durchgeführt. Die Zulassung als Weiterbildungsstätte setzt voraus, daß

- die dort zu verrichtenden Tätigkeiten nach Inhalt und Umfang der weiterzubildenden Apothekerin oder dem weiterzubildenden Apotheker die Möglichkeit geben, die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten des entsprechenden Gebietes oder Teilgebietes nach § 2 Abs. 1 zu erwerben,
- Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der Entwicklung in der Pharmazie Rechnung tragen.

Die ermächtigte Apothekerin oder der ermächtigte Apotheker hat der Apothekerkammer Änderungen in Struktur, Größe und Ausstattung der Weiterbildungsstätte unverzüglich mitzuteilen. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn diese in ihrer Zulassung als Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist oder wenn dies in der Anlage zur Weiterbildungsordnung vorgeschrieben ist. Die Zulassung als Weiterbildungsstätte wird auf Antrag für einen Zeitraum bis zu sechs Jahren rückwirkend zum ersten des Monats der Antragstellung erteilt. Der Antrag muß das Gebiet oder das Teilgebiet sowie den Umfang der begehrten Zulassung als Weiterbildungsstätte bezeichnen. Die wiederholte Erteilung einer Zulassung ist möglich.

§ 4

Bezeichnungen

(1) Für die in § 2 genannten Gebiete und Teilgebiete werden folgende Bezeichnungen festgelegt:

1. Fachapothekerin oder Fachapotheker für Offizin-Pharmazie
2. Fachapothekerin oder Fachapotheker für Klinische Pharmazie
3. Fachapothekerin oder Fachapotheker für Arzneimittelinformation
4. Fachapothekerin oder Fachapotheker für Pharmazeutische Technologie

5. Fachapothekerin oder Fachapotheker für Pharmazeutische Analytik
6. Fachapothekerin oder Fachapotheker für Toxikologie und Ökologie
7. Fachapothekerin oder Fachapotheker für Klinische Chemie
8. Fachapothekerin oder Fachapotheker für Theoretische und Praktische Ausbildung
9. Fachapothekerin oder Fachapotheker für Öffentliches Gesundheitswesen.

(2) Hat eine Apothekerin oder ein Apotheker die Anerkennung zum Führen von Bezeichnungen auf einem Gebiet oder mehreren Gebieten erlangt, so darf sie oder er die Bezeichnung des Gebietes führen, auf dem sie oder er beruflich tätig ist. Ist sie oder er auf mehreren Gebieten beruflich tätig, so darf sie oder er höchstens zwei Bezeichnungen der Gebiete führen, auf denen sie oder er überwiegend beruflich tätig ist.

(3) Eine Teilgebietsbezeichnung nach § 2 Abs. 1 darf nur zusammen mit der Bezeichnung des Gebietes geführt werden, dem das Teilgebiet zugehört.

(4) Die Zusatzbezeichnungen „Gesundheitsberatung“, „Ernährungsberatung“ und „Pflegeversorgung“ nach § 2 Abs. 2 dürfen nur zusammen mit einer Gebietsbezeichnung geführt werden.

§ 5

Ermächtigung zur Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung in den Gebieten oder Teilgebieten steht unter verantwortlicher Leitung einer Apothekerin oder eines Apothekers, die oder der ermächtigt ist. Die ermächtigte Apothekerin oder der ermächtigte Apotheker ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten. Wird die Ermächtigung mehreren Apothekerinnen oder Apothekern an einer Weiterbildungsstätte erteilt, so muß die ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung durch die ermächtigten Apothekerinnen oder Apotheker sichergestellt sein. Die Weiterbildung in Bereichen zum Erwerb von Zusatzbezeichnungen erfolgt durch ermächtigte Apothekerinnen oder Apotheker, soweit dies in der Anlage zur Weiterbildungsordnung vorgesehen ist.

(2) Die Ermächtigung kann nur erteilt werden, wenn die Apothekerin oder der Apotheker fachlich und persönlich geeignet ist. Die Ermächtigung kann nur für das Gebiet oder Teilgebiet oder den Bereich erteilt werden, dessen Bezeichnung die Apothekerin oder der Apotheker führt.

(3) Die Ermächtigung wird auf Antrag für einen Zeitraum bis zu sechs Jahren rückwirkend zum ersten des Monats der Antragstellung erteilt. Antragstellerin oder Antragsteller ist die Apothekerin oder der Apotheker, die oder der die Ermächtigung begehrt. Der Antrag muß das Gebiet, Teilgebiet oder den Bereich sowie den Umfang der begehrten Weiterbildungszeit bezeichnen. Auf Verlangen hat die Apothekerin oder der Apotheker Angaben zur Person, zu Art und Umfang ihrer oder seiner Tätigkeit sowie zur Weiterbildungsstätte zu machen. Änderungen in der Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte hat sie oder er unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Apothekerkammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Apothekerinnen und Apotheker, aus dem auch die Weiterbildungsstätte und der Umfang der Ermächtigung hervorgehen.

§ 6

Widerruf und Erlöschen der Ermächtigung

(1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(2) Mit der Beendigung der Tätigkeit einer ermächtigten Apothekerin oder eines ermächtigten Apothekers an der Weiterbildungsstätte erlischt die persönliche Ermächtigung zur Weiterbildung.

§ 7

Zeugnisse über die Weiterbildung

(1) Die ermächtigte Apothekerin oder der ermächtigte Apotheker hat der weiterzubildenden Apothekerin oder dem weiterzubildenden Apotheker über die unter ihrer oder seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis muß im einzelnen Angaben enthalten über:

1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung,
2. die in der Weiterbildungszeit erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten,
3. die fachliche Eignung.

(2) Auf Verlangen der weiterzubildenden Apothekerin oder des weiterzubildenden Apothekers ist jeweils nach Ablauf eines Weiterbildungsjahres ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

(3) Die oder der Weiterzubildende hat die Teilnahme an anerkannten weiterbildenden Seminaren durch Bescheinigungen nachzuweisen. Diese Bescheinigungen müssen Angaben über die Dauer der Teilnahme sowie Angaben zu Unterbrechungen enthalten.

§ 8

Anerkennung zum Führen von Bezeichnungen

(1) Eine Bezeichnung nach § 4 darf führen, wer nach abgeschlossener Weiterbildung die Anerkennung durch die Apothekerkammer erhalten hat. Die Anerkennung ist bei der Apothekerkammer zu beantragen. Dem Antrag sind alle während der Weiterbildung ausgestellten Zeugnisse, Nachweise und Bescheinigungen beizufügen. Der Antrag kann mit dem Antrag nach § 10 Abs. 1 verbunden werden. Über die Anerkennung erteilt die Apothekerkammer eine Urkunde.

(2) Die Entscheidung über den Antrag trifft die Apothekerkammer aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und der Prüfung nach § 11 dieser Weiterbildungsordnung. Abweichend von Satz 1 wird die Anerkennung zum Führen der Bezeichnung als Apothekerin oder Apotheker für „Öffentliches Gesundheitswesen“ aufgrund des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung nach der Rechtsverordnung gemäß § 47 Abs. 5 Heilberufsgesetz erteilt.

(3) Die Anerkennung zum Führen der in § 2 Abs. 2 festgelegten Zusatzbezeichnungen erfolgt grundsätzlich durch Prüfung. Im Einzelfall kann auf Antrag auf die Durchführung einer Prüfung verzichtet werden, wenn Zweifel an der praktischen Eignung nicht bestehen.

§ 9

Prüfungsausschuß und Widerspruchsausschuß

(1) Die Apothekerkammer bildet zur Durchführung der Prüfung Prüfungsausschüsse. Der Prüfungsausschuß entscheidet in der Besetzung mit drei Apothekerinnen oder Apothekern, von denen zwei die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet, Teilgebiet oder den Bereich besitzen müssen.

(2) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestellt die Apothekerkammer, und zwar ist für jedes Mitglied eine Vertreterin oder ein Vertreter namentlich zu bestellen. Der Fachminister kann ein weiteres Mitglied bestimmen. Die Prüfung kann auch bei Abwesenheit des vom zuständigen Minister bestimmten Mitgliedes durchgeführt werden.

(3) Die Apothekerkammer bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter im Prüfungsausschuß. Vorsitzende oder Vorsitzender und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet, Teilgebiet oder den Bereich besitzen.

(4) Der Prüfungsausschuß beschließt in nicht öffentlicher Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Zur Beratung bei der Entscheidung über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen wird bei der Apothe-

kerkammer nur ein Widerspruchsausschuß für alle Gebiete, Teilgebiete und Bereiche gebildet. Er beschließt in der Besetzung mit drei Apothekerinnen oder Apothekern. Die Mitglieder, ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bestimmt die Apothekerkammer, und zwar ist für jedes Mitglied eine Vertreterin oder ein Vertreter namentlich zu bestellen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Bestellung der Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Prüfungsausschusses sowie der Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Widerspruchsausschusses erfolgt schriftlich für die Dauer der Wahlperiode der Kammerversammlung der Apothekerkammer. Sie bleiben bis zur Neubestellung im Amt.

(7) Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Widerspruchsausschusses sein.

(8) Die Mitglieder der Ausschüsse entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 10

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet auf Antrag die Apothekerkammer. Die Zulassung wird ausgesprochen, wenn die Weiterbildung ordnungsgemäß abgeschlossen sowie durch Zeugnisse, Bescheinigungen und Nachweise belegt ist. Eine Ablehnung der Zulassung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit Begründung schriftlich innerhalb eines Monats mitzuteilen. Gegen die Nichtzulassung kann die Antragstellerin oder der Antragsteller Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Apothekerkammer nach Anhörung des Widerspruchsausschusses.

(2) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzungen zu Unrecht als gegeben angenommen waren.

§ 11

Prüfung

(1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller die als Voraussetzung für die Anerkennung vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

(2) Die Apothekerkammer setzt den Termin der Prüfung im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest. Die Prüfung soll in angemessener Frist nach der Zulassung stattfinden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden.

(3) Die Prüfung soll für jede Antragstellerin oder jeden Antragsteller mindestens dreißig Minuten dauern. Es sollen nicht mehr als zwei Antragstellerinnen oder Antragsteller gleichzeitig geprüft werden.

(4) Der Nachweis der erworbenen Kenntnisse erfolgt durch mündliche Darlegung vor dem Prüfungsausschuß. Nach Abschluß der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß mehrheitlich, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen und die vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse auf dem von ihr oder ihm gewählten Gebiet, Teilgebiet oder Bereich erworben hat. Über den Ablauf und das Ergebnis der Prüfung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann der Prüfungsausschuß die vorgeschriebene Weiterbildungszeit um mindestens drei und höchstens zwölf Monate verlängern. Er kann zusätzlich Anforderungen an den Inhalt der Weiterbildung stellen, insbesondere kann er für die verlängerte Weiterbildungszeit die Teilnahme an bestimmten Seminaren und die Vertiefung von Kenntnissen in bestimmten Schwerpunkten der Weiterbildung vorschreiben.

(6) Wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller ohne ausreichenden Grund der Prüfung fernbleibt oder sie abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei

ausreichendem Grund gilt die Prüfung als nicht unternommen.

§ 12

Prüfungsentscheidung

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Apothekerkammer das Ergebnis der Prüfung mit. Der Prüfling wird im Anschluß an die Prüfung mündlich über das Ergebnis informiert.

(2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Apothekerkammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Urkunde über das Recht zum Führen der Bezeichnung aus.

(3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Apothekerkammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid mit Begründung einschließlich der vom Prüfungsausschuß beschlossenen Auflagen.

(4) Gegen den Bescheid der Apothekerkammer nach Absatz 3 kann die Antragstellerin oder der Antragsteller Widerspruch nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (§§ 68 bis 73) einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Apothekerkammer nach Anhörung des Widerspruchsausschusses.

§ 13

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 9 bis 12 sinngemäß.

(2) Die Prüfung kann im übrigen zweimal wiederholt werden.

§ 14

Anerkennung bei abweichendem Weiterbildungsgang

(1) Wer in einem von § 3 abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung durch die Apothekerkammer, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Auf das Verfahren der Anerkennung finden die §§ 8 bis 13 entsprechend Anwendung.

(2) Eine nicht abgeschlossene von § 3 abweichende Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Über die Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten entscheidet die Apothekerkammer nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

§ 15

Weiterbildung

außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

(1) Wer als Staatsangehöriger oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ein in einem Mitgliedstaat erworbenes fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis für ein Gebiet, Teilgebiet oder einen Bereich besitzt, erhält auf Antrag die entsprechende Anerkennung, soweit nach dieser Weiterbildungsordnung in diesem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich die entsprechende Anerkennung möglich ist.

(2) Bei einer außerhalb des Bundesgebietes oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union abgeschlossenen Weiterbildung, die nicht gleichwertig ist, findet § 14 Abs. 2 entsprechend Anwendung. Gleiches gilt für die Weiterbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, wenn sie von einer Apothekerin oder einem Apotheker abgeleistet wurde, die oder der nicht Staatsangehöriger oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates ist.

§ 16

Aberkennung von Bezeichnungen

(1) Die Anerkennung einer Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung der Apothekerkammer über die Rück-

nahme sind die oder der Betroffene und der Prüfungsausschuß zu hören.

(2) In dem Rücknahmebescheid ist festzulegen, welche Anforderungen zu stellen sind, ehe die betroffene Apothekerin oder der betroffene Apotheker einen erneuten Antrag auf Anerkennung stellen kann. Für den Rücknahmebescheid und das Verfahren finden im übrigen § 12 Abs. 3 und 4 entsprechend Anwendung.

§ 17

Übergangsbestimmungen

(1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann von der Apothekerkammer auf Antrag entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 bis zu sechs Jahren erteilt werden. Bei Bedarf kann die Ermächtigung bis zu weiteren sechs Jahren erteilt werden.

(2) Wer bei Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung bereits als Apothekerin oder Apotheker tätig ist und nachweist, daß sie oder er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Weiterbildungszeit vorgesehen ist, in dem Gebiet oder Teilgebiet tätig gewesen ist, kann nach dem erfolgreichen Besuch von zwei anerkannten Seminaren abweichend von den übrigen Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung die Anerkennung zum Führen der Gebietsbezeichnung erwerben. Eine Weiterbildung kann in persönlich begründeten Fällen in Teilzeit, die mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt, abgeleistet werden. Gesamtdauer und Qualität müssen den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen. Die Entscheidung trifft die zuständige Kammer. Der Antrag auf Anerkennung zum Führen einer Bezeichnung kann frühestens ein Jahr und spätestens acht Jahre nach Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung für ein Gebiet, spätestens nach zehn Jahren für ein Teilgebiet von einer oder einem Kammerangehörigen gestellt werden. Näheres regeln die Anlagen. Für Gebiete oder Teilgebiete gemäß § 2 Abs. 1, für die erst zu einem späteren Zeitpunkt die Weiterbildung geregelt wird, gilt dies entsprechend.

(3) Die Apothekerkammer kann nach Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung die ersten Prüfungsausschüsse in Abweichung von § 9 Abs. 1 befristet mit Apothekerinnen oder Apothekern besetzen, die die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet oder Teilgebiet noch nicht besitzen, aber aufgrund ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit als Prüferinnen oder Prüfer geeignet sind.

§ 18

Anerkennung von Bezeichnungen

Die bisher von der Apothekerkammer ausgesprochenen Anerkennungen gelten als Anerkennung nach dieser Weiterbildungsordnung, mit der Maßgabe, daß die in dieser Weiterbildungsordnung bestimmten Bezeichnungen geführt werden.

§ 19

Überleitungsvorschrift

Apothekerinnen oder Apotheker, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in der Weiterbildung befinden, können diese nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen; sie erhalten die Anerkennung nach dieser Weiterbildungsordnung.

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Weiterbildungsordnung tritt 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsordnung für Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein vom 7. Juni 1989 (SMBL. NW. 21210) außer Kraft.

Anlage zur Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Nordrhein

1. Gebiet Offizin-Pharmazie

Offizin-Pharmazie umfaßt das Gebiet der Pharmazie, das der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln

und anderen apothekenüblichen Mitteln zur Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten sowie der pharmazeutischen Information und Beratung gegenüber Patientinnen oder Patienten und Ärztinnen oder Ärzten dient. Dies schließt die Herstellung, Prüfung und Lagerung von Arzneimitteln sowie die Erfassung von Arzneimittelrisiken, -wechselwirkungen und die Verhinderung des Arzneimittelmissbrauchs ein.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Wirkungsweise von Arzneimitteln einschließlich der Erfassung von Arzneimittelrisiken, -wechselwirkungen und -missbrauch,
- in der Beurteilung und Anwendung von Arzneimitteln alternativer Therapierichtungen, insbesondere der Homöopathie,
- in der Sammlung, Wertung und Weitergabe von medizinisch-pharmazeutischen Informationen,
- in der Herstellung, Prüfung, Lagerung, Abgabe und Entsorgung von Arzneimitteln in Apotheken,
- in physiologisch-chemischen Untersuchungsverfahren,
- in der Beurteilung und Anwendung von Diätetika,
- in der Beurteilung und Anwendung von Mitteln zur Hygiene und Körperpflege,
- in der Beurteilung und Anwendung von Medicalprodukten,
- in der Beurteilung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- in der Beurteilung und Anwendung von Tierarzneimitteln,
- in der Förderung und Durchführung von Gesundheitsvorsorgemaßnahmen, inkl. Gesundheitsberatung,
- im Verhalten gegenüber Patientinnen oder Patienten und der Gesellschaft,
- in der Erkennung, Dokumentation und Weitergabe von Informationen über Stoffe, die Mensch und Umwelt belasten,
- in der Sicherstellung der Arzneiversorgung in regionalen Notfällen und Katastrophenfällen,
- im Apotheken- und Arzneimittelrecht und anderen apothekenbezogenen Vorschriften,
- in der betriebswirtschaftlichen Organisation der Apotheke,
- in der betrieblichen Ausbildung von Apothekenpersonal.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

36 Monate in einer öffentlichen Apotheke einschließlich des Besuchs von Seminaren. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn die Zulassung als Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

- Bis zu 12 Monaten Weiterbildung in
 - Klinischer Pharmazie oder
 - Arzneimittelinformation oder
 - Theoretischer und Praktischer Ausbildung
- oder bis zu 6 Monaten Weiterbildung in
 - Pharmazeutischer Technologie oder
 - Pharmazeutischer Analytik oder
 - Öffentlichem Gesundheitswesen.

2. Gebiet Klinische Pharmazie

Klinische Pharmazie ist das Gebiet der Pharmazie, das die Versorgung und pharmazeutische Betreuung aller im Krankenhaus behandelten Patientinnen oder Patienten mit Arzneimitteln und Medizinprodukten umfaßt und für deren sicheren, wirksamen und wirtschaftlichen Einsatz sorgt. Dies schließt insbesondere Beschaffungsmanagement, Arzneimittelherstellung, Arzneimitteldistribution, Arzneimittelinformation und -beratung, patientenbezogene klinisch-pharmazeutische Dienstleistungen, Con-

trolling des Arzneimittelverbrauchs und die Etablierung von Arzneimitteltherapierichtlinien mit dem Ziel der Optimierung des Arzneimiteleinsatzes im Krankenhaus ein.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Auswahl, Bereitstellung und Abgabe von Arzneimitteln, Medizinprodukten und anderen Mitteln zur Diagnose und Behandlung von Krankheiten für die Teileinheiten und Patientinnen oder Patienten im Krankenhaus,
- in der Wirkungsweise von Arzneimitteln, einschließlich der Erfassung von Arzneimittelrisiken,
- in Krankheitslehre und Arzneimitteltherapie,
- in der Erbringung von patientenorientierten pharmazeutischen Leistungen,
- in der Entwicklung, Herstellung, Prüfung von Arzneimitteln, Diagnostika und Reagenzien,
- in der Überwachung, Dokumentation und Sicherung der Arzneimittelanwendung,
- in der Hygiene und Mikrobiologie im Krankenhaus,
- in Methoden der Labordiagnostik,
- in der Durchführung und Beurteilung klinischer Prüfungen,
- in der Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der Arzneimittelkommission,
- in der Sammlung, Wertung und Weitergabe von pharmazeutischen Informationen,
- in der Pharmakoökonomie,
- in der Organisation und Leitung einer Krankenhaus-apotheke,
- in der Aus- und Fortbildung von Personal.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

36 Monate in einer Krankenhausapotheke oder einer krankenhausversorgenden Apotheke einschließlich des Besuchs von Seminaren. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn die Zulassung als Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monaten Weiterbildung in

- Offizin-Pharmazie oder
 - Arzneimittelinformation oder
 - Pharmazeutische Technologie oder
 - Pharmazeutische Analytik oder
 - Theoretischer und Praktischer Ausbildung
- oder bis zu 6 Monaten Weiterbildung in
- Öffentlichem Gesundheitswesen.

3. Gebiet Arzneimittelinformation

Arzneimittelinformation ist das Gebiet der Pharmazie, das die Erarbeitung, Ermittlung, Verarbeitung, Wertung und Weitergabe von Kenntnissen und Daten über Arzneimittel umfaßt. Dies schließt die Sammlung von Daten über pharmazeutische und medizinische Eigenschaften sowie die Information und Beratung über Arzneimittelqualität, Arzneimittelwirkungen und Arzneimittelrisiken, insbesondere Arzneimittelnebenwirkungen, -wechselwirkungen und -mißbrauch ein.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der präklinischen Entwicklung und Prüfung von Arzneimitteln,
- in der klinischen Entwicklung und Prüfung von Arzneimitteln (Phase I-IV),
- in der Entwicklung von Arzneimittelapplikationssystemen sowie Biopharmazie,
- in der Erstellung und Bewertung von Zulassungsdossiers,

- in der Erstellung und Bewertung von Sachverständigengutachten,
- in der Sammlung, Wertung und Weitergabe von pharmazeutischen und medizinischen Informationen,
- in der Erstellung von pharmazeutisch-medizinisch-wissenschaftlichen Informationen,
- in Informations- und Kommunikationstechniken,
- in der Sammlung und Bewertung von Meldungen über Arzneimittelrisiken sowie der Koordinierung der notwendigen Maßnahmen,
- im Umgang mit EDV-Systemen und Medien zur Sammlung, Aufbereitung und Speicherung von Informationen über Arzneistoffe, ihren Zubereitungen und Medizinprodukten,
- in Methoden der pharmazeutischen und medizinischen Epidemiologie und Statistik,
- über Medizinprodukte,
- in Krankheitslehre und Arzneimitteltherapie,
- in den betreffenden Rechtsgebieten.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

36 Monate in geeigneten Einrichtungen im Bereich der Arzneimittelinformation einschließlich des Besuchs von Seminaren.

Als Weiterbildungsstätten kommen in Frage:

- Apotheken,
- Krankenhausapotheken,
- pharmazeutische Betriebe,
- Behörden und andere Einrichtungen,

die nachweislich in angemessenem Umfang die Weiterbildungsziele vermitteln können, jedoch ist eine Weiterbildung in Apotheken und Krankenhausapotheken nur bis maximal 12 Monaten möglich. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn die Zulassung als Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monaten Weiterbildung in begründeten Ausnahmefällen.

4. Gebiet Pharmazeutische Technologie

Pharmazeutische Technologie ist das Gebiet der Pharmazie, das sich mit der Überführung eines Wirkstoffes in eine therapeutisch anwendbare Arzneiform befaßt mit dem Ziel, eine optimale Wirksamkeit und Verträglichkeit sowie eine größtmögliche Stabilität zu erreichen. Dies schließt die Auswahl geeigneter Hilfsstoffe und Packmittel und die Entwicklung und Anwendung geeigneter Herstellungstechniken ein.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Charakterisierung und Beurteilung anwendungsbezogener Eigenschaften und der Qualität von Arznei- und Hilfsstoffen bei der Entwicklung von Arzneiformen,
- in der Erstellung und Auswertung von Versuchsplänen, in Grundkenntnissen der beschreibenden und beurteilenden Statistik,
- in der Prüfung, Bewertung und Optimierung der chemischen, physikalischen, mikrobiologischen und therapeutischen Stabilität von Arzneistoffen, Hilfsstoffen und Arzneiformen unter Berücksichtigung geeigneter Prüfungsverfahren,
- über Packmittel und Grundlagen der Verpackungstechnologie,
- über Inkompatibilitäten zwischen Arznei- und Hilfsstoffen sowie Primärpackmitteln,
- über biopharmazeutische Zusammenhänge zwischen der Formulierung und der Applikationsart,
- über Pharmakokinetik,
- in der Prüfung, Beurteilung und Optimierung des Freigabeverhaltens von Arzneistoffen (in vitro, in vivo)

- aus der Arzneiform im Hinblick auf das angestrebte therapeutische Ziel,
- über verfahrenstechnische Grundlagen der Entwicklung und Herstellung von Arzneiformen,
- in Maschinenkunde,
- über Prozeßsteuerung einschließlich Prozeßkontrolle und Validierung,
- in der Dokumentation, Auswertung und statistischen Bewertung (Optimierungsstrategien) der Arbeitsergebnisse unter Berücksichtigung der EDV (Umgang mit neuen Medien, Datenbanken etc.),
- in der Sicherung der mikrobiologischen Qualität der Arzneiformen,
- in der Qualitätssicherung bei der Arzneimittelherstellung (Qualitätsplanung, -lenkung und -prüfung) unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften,
- in Fragen der Zulassung von Arzneimitteln,
- in den Grundlagen der Arbeitssicherheit.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

36 Monate in Pharmazeutischer Technologie an einem Hochschulinstitut, in einem pharmazeutisch-technischen Laboratorium oder in der Arzneimittelherstellung in einem pharmazeutischen Herstellerbetrieb einschließlich des Besuchs von Seminaren. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn die Zulassung als Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

- Bis zu 12 Monaten Weiterbildung in
 - Pharmazeutischer Analytik
- oder bis zu 6 Monaten Weiterbildung in
- Klinischer Pharmazie oder
 - Arzneimittelinformation oder
 - Theoretischer und Praktischer Ausbildung oder
 - Öffentlichem Gesundheitswesen.

5. Gebiet Pharmazeutische Analytik

Pharmazeutische Analytik ist das Gebiet der Pharmazie, das sich mit der Entwicklung von Methoden und der Durchführung von analytischen Verfahren zur Prüfung von Stoffen oder Stoffgemischen, Ausgangsmaterialien, Arzneimitteln und Medicalprodukten befaßt.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in physikalischen, chemischen, biologischen, mikrobiologischen und pharmakognostischen Analysemethoden,
- in der Entwicklung, Validierung, Anwendung und Bewertung von analytischen Verfahren,
- in der Charakterisierung, Spezifizierung und Bewertung der Qualität von Stoffen, Stoffgemischen, Ausgangsmaterialien und Arzneizubereitungen,
- in der Prüfung und Bewertung der Arzneistoff-Freisetzung aus der Arzneiform, der pharmazeutischen sowie der biologischen Verfügbarkeit einschließlich der biopharmazeutischen Zusammenhänge,
- in der Prüfung und Bewertung der chemischen, physikalischen, mikrobiologischen und therapeutischen Stabilität und Kompatibilität von Arzneistoffen, Hilfsstoffen, Ausgangsmaterialien und Arzneizubereitungen,
- in der Spezifizierung, Prüfung und Beurteilung der Betriebshygiene,
- in der beschreibenden und beurteilenden Statistik einschließlich der statistischen Auswertung,
- in der Auswertung, Bewertung und Dokumentation der Arbeitsergebnisse,
- in der Erstellung des pharmazeutisch-analytischen Teils der Zulassungsdokumentation sowie des analytischen Gutachtens,
- in der Inprozeß- und Qualitätskontrolle,

- in der Prüfung und Beurteilung von Medizinprodukten,
- in Methoden zur Isolierung von Arzneistoffen, von Neben- und Abbauprodukten sowie zur Trennung von Gemischen,
- in den betreffenden Rechtsgebieten.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

36 Monate in Pharmazeutischer Analytik an einem Hochschulinstitut, in entsprechend ausgestatteten Laboratorien der pharmazeutischen Industrie und anderen Untersuchungsstellen einschließlich des Besuchs von Seminaren. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn die Zulassung als Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

- Bis zu 12 Monaten Weiterbildung in
 - Pharmazeutischer Technologie oder
 - Toxikologie und Ökologie
- oder bis zu 6 Monaten Weiterbildung in
- Klinischer Pharmazie oder
 - Arzneimittelinformation oder
 - Theoretischer und Praktischer Ausbildung oder
 - Öffentlichem Gesundheitswesen.

6. Gebiet Toxikologie und Ökologie

Toxikologie und Ökologie umfaßt die arzneistoff-toxikologischen, chemisch-toxikologischen, umwelt-toxikologischen und gerichtschemischen Untersuchungen sowie mit diesen im Zusammenhang stehenden analytischen Methoden zur Untersuchung der Pharmakokinetik und klinisch-chemischen Methoden zum Nachweis von Arzneistoffen, Gefahrstoffen und Suchtstoffen. Dies schließt Kenntnisse über ökologische Gleichgewichte und deren Störung durch umweltschädigende Substanzen ein.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Entwicklung, Anwendung und Bewertung von toxikologisch-analytischen Verfahren,
- in der Erfassung, Quantifizierung und Bewertung der schädlichen Wirkungen von Fremdstoffen in geeigneten Modellsystemen unter definierten Bedingungen,
- in chemischen, biologischen und physikalischen Analysemethoden,
- über Pharmakokinetik und Toxikokinetik,
- in Wirkungen und Auswirkungen der die ökologischen Gleichgewichte beeinflussenden Stoffe,
- in der Entwicklung geeigneter analytischer Methoden zur Feststellung ökologischer Störfaktoren,
- in der Interpretation von Untersuchungsergebnissen und der Erstellung von Gutachten,
- in Maßnahmen zur Beseitigung gesundheitsschädlicher Stoffe sowie zur Risikoverminderung,
- in den betreffenden Rechtsgebieten.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

48 Monate in einer als geeignet anerkannten Einrichtung einschließlich des Besuchs von Seminaren. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn die Zulassung als Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

- Bis zu 18 Monaten
- in Pharmazeutischer Analytik.

7. Gebiet Klinische Chemie

Klinische Chemie ist das Gebiet der Pharmazie, das sich insbesondere mit chemischer, physikalischer, immunologischer und mikrobiologischer Untersuchung biologischen Untersuchungsmaterials befaßt.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- über Biochemie, Physiologie, Pathobiochemie und Pathophysiologie,
- in den analytischen Methoden unter besonderer Berücksichtigung immunologischer, enzymatischer und elektrophoretischer Analysenverfahren,
- über den Metabolismus von Arzneistoffen,
- in der Qualitätssicherung von Labormethoden, insbesondere der präanalytischen Phase, statistischen Qualitätskontrolle und der diagnostischen Validität von Methoden,
- in der Labororganisation, einschließlich des Einsatzes elektronischer Medien, der Arbeitssicherheit und der Lösung von Entsorgungsproblemen,
- in klinisch-chemischen Untersuchungsmethoden zum Nachweis und zur Bestimmung von Substraten, Enzymen, Metaboliten, Hormonen und Elektrolyten,
- in speziellen biochemischen und genetischen Untersuchungsmethoden,
- in drug-monitoring,
- in der Beeinflussung von Labordaten durch Arzneimittel,
- in der Herstellung und Qualitätssicherung von Labor-diagnostika,
- in den betreffenden Rechtsgebieten.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

36 Monate in einer als geeignet anerkannten Einrichtung einschließlich des Besuchs von Seminaren. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn die Zulassung als Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monaten in

- Klinischer Pharmazie oder
- Pharmazeutischer Analytik oder
- Toxikologie und Ökologie

oder bis zu 6 Monaten in

- Arzneimittelinformation.

8. Gebiet Theoretische und Praktische Ausbildung

Theoretische und Praktische Ausbildung ist das Gebiet der Pharmazie, das die Wissensvermittlung an pharmazeutisches oder nichtpharmazeutisches Personal oder andere Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arzneimittel und Medizinprodukte benötigen, zum Inhalt hat. Dies schließt die pädagogische, methodische und didaktische Aufbereitung und Vermittlung der jeweils geforderten Lernziele und Lehrinhalte in den pharmazeutisch relevanten Gebieten ein.

Weiterbildungsziel:

A. Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in den pharmazeutischen Tätigkeiten,
- in den pharmazeutischen Untersuchungsverfahren,
- in der Wirkungsweise von Arzneimitteln,
- in der Pflege des Arzneimittellagers,
- in der Sammlung und Wertung von pharmazeutischen Informationen,
- in der Beurteilung und Anwendung von Diätetika, Medicalprodukten und Körperpflegemitteln,
- in der Gesundheitsberatung,
- in Apotheken- und Arzneimittelrecht und anderen apothekenbezogenen Vorschriften,
- in betriebswirtschaftlicher Organisation,
- im Umgang mit Gefahrstoffen, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.

B. Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten

- in Unterrichtsplanung,
- in Feststellung und Berücksichtigung von Lernvoraussetzungen,
- in Festsetzung von Lernzielen,
- in Erarbeitung von Lehrinhalten unter besonderer Beachtung der pharmazeutischen Tätigkeiten,
- im Medieneinsatz im Unterricht,
- in Unterrichtsgestaltung in verschiedenen Sozialformen,
- in Leitung von Gesprächen und Diskussionen,
- in Lernkontrolle und Leistungsbeurteilung, Prüfungsgestaltung,
- im Umgang mit Patienten.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

- a) 12 Monate hauptberufliche pharmazeutische Tätigkeit und 24 Monate hauptberuflich an einer Schule, Lehranstalt oder einer anderen zugelassenen Einrichtung zur Ausbildung von pharmazeutischem Personal, Hilfspersonal oder anderen Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arznei-, Heil- und Hilfsmittel benötigen, oder 36 Monate hauptberufliche pharmazeutische Tätigkeit, während der nebenberuflich in einem Umfang von mindestens 500 Unterrichtsstunden an einer Schule, Lehranstalt oder einer zugelassenen Einrichtung zur Ausbildung von pharmazeutischem Personal, Hilfspersonal oder anderen Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arznei-, Heil- und Hilfsmittel benötigen, unterrichtet wird. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn die Zulassung als Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.
- b) Jährlich 2 Lehrproben; davon ist die letzte Teil der Prüfung.
- c) 6 mehrtägige Seminare, davon mindestens 4 zu Teil B.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monaten Weiterbildung in einem anderen Gebiet.

9. Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen

Die nähere Ausgestaltung des Gebietes „Öffentliches Gesundheitswesen“ regelt der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW in der Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung zur Apothekerin oder zum Apotheker für Öffentliches Gesundheitswesen und die Ausbildung zur Amtsapothekerin oder zum Amtsapotheker (WOAÖGW) vom 14. November 1991 (GV. NW. S. 536/SGV. NW. 2120).

Bereich Gesundheitsberatung

Gesundheitsberatung umfaßt den Bereich der Beratung in Fragen der Gesundheitserhaltung und -vorsorge. Individuelle Gesundheitspflege übt die Apothekerin oder der Apotheker durch Beratung der einzelnen Patientin oder des einzelnen Patienten bei der Abgabe von Arzneimitteln aus. Die Gesundheitsberatung will darüber hinaus ein Umfeld schaffen, in dem Krankheiten vermindert werden. Die Apothekerin oder der Apotheker wirkt daran als Multiplikator in der Apotheke, in Arbeitskreisen der Volkshochschule, Gemeinden und anderen Institutionen mit.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse und Erfahrungen

- in Biostatistik,
- in Epidemiologie,
- in Arbeitsmedizin und Unfallverhütung,
- in Langzeitpflege,
- in den Möglichkeiten der Rehabilitation,
- in der Umweltforschung,
- in Verhaltenslehre,
- in vorbeugender Drogenberatung,
- in Ernährung und Diätetik.

Gleichzeitig sind auf diesen Gebieten rhetorische, didaktische und pädagogische Kenntnisse zu erwerben

- in verschiedenen Sozialformen,
- im Führen von Gesprächen und Diskussionen,
- in der Anpassung an die unterschiedlichen Voraussetzungen der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

12 Monate in einer öffentlichen Apotheke, Krankenhausapotheke oder einer anderen zugelassenen Einrichtung einschließlich des Besuchs von Seminaren.

Bereich Ernährungsberatung

Die Beratung der Bevölkerung in Ernährungsfragen durch die Apothekerin oder den Apotheker zielt darauf ab, die Entstehung und Manifestation ernährungsabhängiger Erkrankungen zu verhindern, eine Verschlechterung zu vermeiden oder diese in ihrer Entwicklung günstig zu beeinflussen. Die Apothekerin oder der Apotheker als Ernährungsberaterin oder Ernährungsberater dient damit der Gesundheit des einzelnen Menschen.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere in

- a) den gesetzlichen Grundlagen der Ernährungsberatung,
 - Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandegesetz,
 - Diätverordnung,
 - Höchstmengenverordnung u. a.,
- b) der Ernährungslehre und Diätetik,
 - Aufgaben der Ernährung,
 - Bestandteile der Nahrung,
 - den Prinzipien über Speisezubereitung,
 - Durchführung von Ernährungsanalysen einschließlich quantitativer Berechnungen,
 - Erstellung von Diätplänen,
 - speziellen Diätformen bei Stoffwechselerkrankungen,
 - besondere Ernährungsformen,
 - vorbeugender Ernährungsberatung,
- c) den Wechselwirkungen von Arzneimitteln und Nahrungsmitteln,
- d) der Gesprächsführung und speziellen psychologischen Aspekten der Ernährungsberatung.

Weiterbildungszeit und Durchführung

24 Monate in einer öffentlichen Apotheke, Krankenhausapotheke oder einer anderen geeigneten Einrichtung einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminartunden.

Bereich Pflegeversorgung

Die Pflegeversorgung umfaßt den Bereich der Beratung und Versorgung der Bevölkerung in Fragen der häuslichen Krankenpflege. Sie stellt damit ein Umfeld dar, in dem die Pflegebedürftigen, deren Angehörige sowie auch die Ärztin oder der Arzt und die Mitarbeiterinnen oder die Mitarbeiter von Pflegeeinrichtungen zuverlässig beraten und versorgt werden. Im Beziehungsnetz Patientin oder Patient–Familie–Sozialstation–Krankenkasse fungiert die Apothekerin oder der Apotheker als Pflegemanagerin oder Pflegemanager.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere in

- a) Krankenpflegefragen
 - Grund- und Behandlungspflege (z.B. Krankenbett, Lagerungen, Mobilisation, Körperpflege, Körperausscheidungen, Ernährung, Hygiene und Wundversorgung, Dekubitus, Atemtrakt),
 - Rehabilitation und Prophylaxen im häuslichen Bereich (z.B. Körperprophylaxen, Selbsthilfegruppen),

- typische Krankheiten in der häuslichen Pflege (z.B. Stoma, Inkontinenz, Apoplexie, Parkinson, geronto-psychiatrische Patientin oder geronto-psychiatrischer Patient),

- Therapien in der häuslichen Pflege

(z.B. Diabetikerkontrolle, Beatmungstherapien, Hämodialyse, enterale und parenterale Ernährung, ambulante Schmerztherapie),

- Produktkunde

(z.B. pflegerische Aspekte der Stomaversorgung, Inkontinenzversorgung, Artikel zur Rehabilitation, Alltagshilfen für Bad und Toilette),

- b) Kommunikationstechniken für den Umgang mit Pflegebedürftigen, deren Angehörigen und im Krankenpflegewesen tätigen Personen

(z.B. Aufbau familiärer Strukturen, Probleme alter, kranker und pflegebedürftiger Menschen, Gesprächsführung mit Kranken oder Angehörigen, Beratung, Fachkunde, Mitarbeiterinnen- oder Mitarbeitertraining),

- c) rechtliche Aspekte und Marketing.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

24 Monate in einer öffentlichen Apotheke, Krankenhausapotheke oder einer anderen zugelassenen Einrichtung einschließlich des Besuchs von mindestens 84 Seminartunden sowie ein insgesamt einwöchiges Praktikum bei ambulanten Pflegediensten, in Altenpflegeheimen und in entsprechenden Abteilungen von Krankenhäusern.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 3. Januar 1996

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Erdmann

Die vorstehende Weiterbildungsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein vom 6. Dezember 1995 wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Pharmazeutischen Zeitung und in der Deutschen Apotheker Zeitung bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 8. Januar 1996

Der Präsident
Karl-Rudolf Mattenklotz

– MBl. NW. 1996 S. 334.

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Jugend in Arbeit e. V. –

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 4. 10. 1995 – 50 25 10/85

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde gemäß § 75 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1993 (BGBl. I S. 637), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. 35 S. 1236) in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG vom 12. Dezember 1990/GV. NW. S. 664), zuletzt geändert am 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1115), öffentlich anerkannt:

Jugend in Arbeit e. V.
Sitz: Recklinghausen

MBl. NW. 1996 S. 341.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
- Evangelische Jugendhilfe Münsterland gGmbH -**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 4. 10. 1995 - 50 25 10/86

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde gemäß § 75 Achte Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1993 (BGBl. I S. 637), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. 35 S. 1236) in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG vom 12. Dezember 1990/GV. NW. S. 664), zuletzt geändert am 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1115), öffentlich anerkannt:

Evangelische Jugendhilfe
Münsterland gGmbH,
Sitz: Hiddenhausen

- MBl. NW. 1996 S. 342.

791
7900

**Zusammenarbeit
zwischen Landschaftsbehörden
und Forstbehörden bei der Wahrnehmung
der Belange von Naturschutz
und Landschaftspflege im Wald**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 10. 1. 1996 -
III A 6 - 30.90-00.00/III B 5 - 1.05.09

- 1 Die Landschafts- und die Forstbehörden haben unberührt von den im Landschaftsgesetz (LG) und im Landesforstgesetz (LFoG) festgelegten Zuständigkeiten die Belange und Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege im Wald aller Besitzarten wahrzunehmen und gegenüber Dritten zu vertreten. Beiden Behörden arbeitet die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen (LÖBF/LAfAO) zu.

Wegen der weitgehenden Übereinstimmung in Aufgabenstellung und Zielsetzung ist eine stetige, enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen diesen Dienststellen unerlässlich.

- 2 Erfassung schutzwürdiger und gesetzlich geschützter Biotop im Wald

Der LÖBF/LAfAO obliegen die Aufgaben der Biotopkartierung sowie der Erfassung der geschützten Biotop gemäß § 62 LG und deren Fortschreibung. Erforderliche Untersuchungen im Gelände sind unter der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 LG durchzuführen.

Die LÖBF/LAfAO trägt dafür Sorge, daß die unteren Forstbehörden und die unteren Landschaftsbehörden vor Beginn von Felderhebungen rechtzeitig über die vorgesehenen Untersuchungen im Wald informiert und ihnen die Ergebnisse mitgeteilt werden.

Untere Forstbehörde und untere Landschaftsbehörde unterrichten die LÖBF/LAfAO oder die von ihr Beauftragten rechtzeitig über ihnen bekannte und vermutete, schutzwürdige sowie gesetzlich geschützte Biotop.

Weitergehende Regelungen zum § 62 LG bleiben unberührt.

Die Forstbehörden und Landschaftsbehörden wirken bei der Fortschreibung des Biotopkatasters mit, indem sie der LÖBF/LAfAO erhebliche Zustands- und Grenzänderungen schutzwürdiger Biotop umgehend nach Kenntniserlangung mitteilen.

3 Planungen

3.1 Gebietsentwicklungsplan

Im Land Nordrhein-Westfalen erfüllt der Gebietsentwicklungsplan die Funktionen eines forstlichen Rahmenplanes (§ 7 Abs. 1 LFoG) und eines Landschaftsrahmenplanes (§ 15 LG).

Der Gebietsentwicklungsplan stützt sich auf Fachbeiträge (§ 8 LFoG/§ 15a LG), die von der höheren Forstbehörde und der LÖBF/LAfAO erarbeitet werden. Sie informieren die Bezirksplanungsbehörde über die Grundzüge der Fachbeiträge und stimmen mit dieser die zeitliche Abwicklung der Fachbeiträge unter Beteiligung der höheren Landschaftsbehörde ab. Die Erarbeitung der Fachbeiträge erfolgt im Benehmen mit den beteiligten Dienststellen, um Doppelarbeiten zu vermeiden.

3.2 Landschaftsplan

Beabsichtigt der Träger der Landschaftsplanung, Festsetzungen nach § 25 LG zu treffen, hat die untere Landschaftsbehörde bereits vor der Trägerbeteiligung nach § 27a LG die vorgesehenen Maßnahmen mit der unteren Forstbehörde zur Vorbereitung des nach § 25 erforderlichen Einvernehmens abzustimmen. Im übrigen gelten die Vorschriften meines RdErl. „Landschaftsplanung“ v. 9. 9. 1988 (SMBL. NW. 791) in der jeweils gültigen Fassung.

3.3 Forsteinrichtung

3.3.1 Forsteinrichtung im öffentlichen Wald (Staats- und Gemeindewald)

Grundlagen für die nachhaltige Bewirtschaftung und Pflege des Waldes, die die Belange des Biotop- und Artenschutzes einschließen, sind die forstliche Standortkartierung, die Biotopkartierung und die Kartierung der gesetzlich geschützten Biotop sowie Betriebspläne und Betriebsgutachten, die nach der Vorschrift über die Bewirtschaftungsgrundsätze und mittelfristige Betriebsplanungen im Staats- und Gemeindewald NW (BePla 77) v. 22. 12. 1997 (SMBL. NW. 79030) aufgestellt werden. Die Forsteinrichtung enthält im Abschnitt „Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung“ unter anderem Regeln für die forstliche Umsetzung der behördlich abgestimmten Planungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BePla 77 und Arbeitsanweisung für Forstplaner - AFo 79 der LÖLF NW, 1979 - unveröffentlicht -).

Mit Beginn der Forsteinrichtung stimmen sich die unteren Landschafts- und Forstbehörden über Planungen des Naturschutzes wie die Pflege- und Entwicklungsziele für die schutzwürdigen Flächen ab. Das Ergebnis wird in einem Protokoll niedergelegt, das Bestandteil des Vorberichtes gemäß BePla 77 Nr. 5.1 wird.

3.3.2 Forsteinrichtung im Privatwald

Bei der Forsteinrichtung im Privatwald wird entsprechend Nummer 3.3.1 verfahren, wenn der Waldbesitzer die Bearbeitung des Abschnittes „Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung“ im Rahmen der Forsteinrichtung wünscht. Die gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 62 LG sowie Regelungen aus Schutzgebietsverordnungen sind unabhängig davon zu beachten.

3.4 Waldpflegepläne

Die über Nummer 3.3.1 hinausgehende Beteiligung bei der Aufstellung von Waldpflegeplänen gemäß RdErl. „Erstellung von Waldpflegeplänen“ v. 27. 5. 1991 - III A 1 - 31-07-00.40/III B 2 - 1.09.00 - unveröffentlicht - bleibt unberührt.

3.5 Pflege- und Entwicklungspläne

Pflege- und Entwicklungspläne werden gemäß RdErl. v. 2. 2. 1994 - III B 5 - 1.16.01 - unveröffentlicht - aufgestellt. Sie sollen insbesondere für geschützte Biotop im Wald, die nicht mit Forst-

pflanzen bestockt sind, in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde erarbeitet werden, sofern dafür ein Waldpflegeplan nicht vorliegt, bzw. dieser in der Aussagetiefe nicht ausreicht.

4 Schutzverordnungen und vertragliche Vereinbarungen

4.1 Ordnungsbehördliche Verordnungen nach dem Landschaftsgesetz

Die Forstbehörden unterstützen die Landschaftsbehörden in der Erreichung der Ziele der ordnungsbehördlichen Verordnungen und wirken im Rahmen der Amtshilfe bei der Durchführung von Maßnahmen mit. Dies gilt auch für Nummer 3.2.

4.1.1 Die Entscheidung über die Ausweisung von Schutzgebieten im Wald trifft die höhere Landschaftsbehörde oder in den Fällen des § 42a Abs. 2 LG die untere Landschaftsbehörde. Sie beteiligt dabei die zuständige Forstbehörde. Ist die Ausweisung von besonders zu schützenden Teilen von Natur und Landschaft nach §§ 42a ff LG durch ordnungsbehördliche Verordnung und ggfs. zu vereinbarenden vertragliche Regelungen abweichend von den Vorschlägen im Biotopkataster beabsichtigt, hat sich die LÖBF/LAfAO gutachtlich über die Schutzwürdigkeit zu äußern.

4.1.2 Sicherstellungsanordnungen gemäß § 42e LG, die Wald betreffen, werden nach vorheriger Anhörung der zuständigen Forstbehörde erlassen.

4.1.3 Die Verordnungen für Naturschutzgebiete im Wald orientieren sich an den Regelungen zum Grundschutz gemäß den Vertragsvereinbarungen über Naturschutz im Wald (Warburger Vereinbarung). Im Einzelfall erforderliche, darüber hinausgehende Gebote und Verbote werden auf der Grundlage einer Stellungnahme der LÖBF/LAfAO von den Landschaftsbehörden unter Beteiligung von Vertretern der Forstbehörden sowie der Waldbesitzer festgelegt.

4.2 Ordnungsbehördliche Verordnungen nach dem Landesforstgesetz

Vor Einleitung von Verfahren gemäß § 49 LFoG findet eine Abstimmung zwischen den Forstbehörden und Landschaftsbehörden nach den Grundsätzen des Abschnitts 4.1 über das Vorhaben statt. Die LÖBF/LAfAO ist zu beteiligen.

5 Einzelgenehmigungen, Anzeigen, Ausnahmen und Befreiungen gemäß LG und LFoG

Landschafts- und Forstbehörden sollen sich bei ihren Entscheidungen frühzeitig gegenseitig informieren und abstimmen. Zu den Einzelentscheidungen gehören:

- Tiergehege (§ 65 LG),
- Befreiungen von Ge- und Verboten in besonders zu schützenden Teilen von Natur und Landschaft bzw. von Festsetzungen in Landschaftsplänen (§§ 35, 69 Abs. 2 LG),
- Ausnahmen nach § 62 Abs. 2 LG,
- Waldumwandlungen (§§ 39, 40 LFoG),
- Erstaufforstungen (§ 41 LFoG),
- Neubau von befestigten Forstwirtschaftswegen (§ 6b LFoG), bei einem naturschutzrechtlichen Eingriff (§ 6 Abs. 1 oder Abs. 3 LG),
- Weinachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes (§ 6 Abs. 4 LG),
- Verwertung von Abfällen im Wald (§ 6a Abs. 2 LFoG).

6 Eingriffsregelung

6.1 Entscheidungen gemäß §§ 4 bis 6 LG

Bei Eingriffen in den Wald sind die Belange von Natur und Landschaft und die übrigen Funktionen des Waldes gleichermaßen zu berücksichtigen.

Bei allen Eingriffen in den Wald, insbesondere bei solchen, denen ein Planfeststellungsverfahren vorgeht oder die einem Verfahren mit Konzentrationswirkung unterliegen sowie bei Umweltverträglichkeitsprüfungen nach dem UVP-Gesetz, bei bergrechtlichen Verfahren und Verfahren zur Realisierung von Leitungstrassen, haben sich Landschaftsbehörden und Forstbehörden unverzüglich zu unterrichten und abzustimmen.

Bei Stellungnahmen zu Eingriffen und Kompensationsmaßnahmen für unvermeidbare und vorrangige Eingriffe in den Wald sind einvernehmlich zwischen den Forst- und Landschaftsbehörden der gleichen Verwaltungsebene Abstimmungen vorzunehmen.

6.2 Weitergehende Beteiligung

Soweit die Beteiligung der Landschaftsbehörden in Zusammenarbeitserlassen besonders geregelt ist (Straßenbau, Flurbereinigung, Baugenehmigung und Wasserwirtschaft) und Wald betroffen ist, haben die Landschaftsbehörden für eine frühzeitige Abstimmung mit den Forstbehörden zu sorgen.

7 Betreuung von ökologisch wertvollen Flächen im Wald

Flächen in Naturschutzgebieten sowie Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope gemäß § 62 LG, die im Eigentum des Landes stehen oder von dort verwaltet werden und die Wald im Sinne des Gesetzes sind, sollen – bei Vorliegen von Waldpflegeplänen nach deren Maßgabe – naturschutzgemäß bewirtschaftet werden. Sie sind der unteren Forstbehörde zur Betreuung und grundbesitzmäßigen Verwaltung zu übertragen. Abweichungen bedürfen meiner Zustimmung.

8 Förderung

8.1 Maßnahmen in Naturschutzgebieten im Wald

Maßnahmen in Schutzgebieten, die gemäß den Nummern 4.1 und 4.2 ausgewiesen wurden, werden grundsätzlich im Rahmen der geltenden Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes (FöNa'88), RdErl. v. 29. 6. 1988 (SMBl. NW. 791) bzw., soweit Wald betroffen, im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald bzw. im Körperschaftswald, RdErl. v. 15. 5. 1995 (SMBl. NW. 79023), gefördert.

Die Förderung der Ausführung der Festsetzungen in einem rechtskräftigen Landschaftsplan regelt der Runderlaß „Landschaftsplanung“ v. 9. 9. 1988 (SMBl. NW. 791) in der jeweils gültigen Fassung.

8.2 Vertragsnaturschutz im Wald

Zur Umsetzung der Vertragsvereinbarungen über Naturschutz im Wald (Warburger Vereinbarung) auf der Grundlage einer ordnungsbehördlichen Verordnung werden die erforderlichen Zuwendungen im Rahmen der vereinbarten Ausgleichszahlung von den Forstbehörden über die forstliche Förderung finanziert. Anstelle der Zuwendungen und des damit verbundenen Ausgleichsbetrages I kann die Landesforstverwaltung auf Verlangen des Waldbesitzers die Durchführung der Maßnahmen vornehmen.

Weitergehende Schutzmaßnahmen können durch die Landschaftsbehörden auf der Basis der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes (FöNa'88), RdErl. v. 29. 6. 1988 (SMBl. NW. 791) gefördert werden. Auf Nummer 4.1.3 wird verwiesen.

9 Landschaftsbeiräte und Forstausschüsse

Landschaftsbehörden und Forstbehörden beteiligen die jeweiligen Landschaftsbeiräte bzw. Forst-

ausschüsse entsprechend den Regelungen nach LG sowie gem. RdErl. d. MURL „Beiräte bei den Landschaftsbehörden, Landschaftswacht“ v. 11. 4. 1990 (SMBL. NW. 791) bzw. LFG.

Die Landschaftsbehörden wirken darauf hin, daß ein Vertreter der Forstbehörde der gleichen Verwaltungsebene zu Sitzungen der Landschaftsbeiräte eingeladen wird, wenn Angelegenheiten, die Wald betreffen, auf der Tagesordnung stehen. Entsprechendes gilt für die Beteiligung eines Vertreters der Landschaftsbehörde an Sitzungen der Forstausschüsse, wenn Angelegenheiten von Naturschutz und Landschaftspflege zur Behandlung vorgesehen sind. Die Landschafts- und die Forstbehörden tauschen Niederschriften über Sitzungen der Landschaftsbeiräte und Forstausschüsse der gleichen Verwaltungsebene aus.

10 Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Der RdErl. v. 8. 11. 1986 – SMBL. NW. 791 – wird aufgehoben.

– MBL. NW. 1996 S. 342.

8201

Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung und Beitragsfreiheit zur Bundesanstalt für Arbeit für die Beschäftigten in der Landesverwaltung

RdErl. d. Finanzministeriums v. 12. 1. 1996 –
B 6000 – 1.4.1 – IV 1

Der RdErl. d. Finanzministeriums v. 23. 1. 1976 – SMBL. NW. 8201 – über die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung und Beitragsfreiheit zur Bundesanstalt für Arbeit für die Beschäftigten der Landesverwaltung wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wie folgt geändert und ergänzt:

Abschnitt IV Nr. 2 wird wie folgt geändert:

1. Im zweiten Absatz werden die Worte „Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt durch die Worte „Bundesminister für Gesundheit“.
2. Nach dem zweiten Absatz wird folgender neuer Absatz eingefügt:

Nach dem Urteil des BSG vom 3. 2. 1994 – 12 RK 78/92 sind **entgeltlich** beschäftigte Vorpraktikanten nicht versicherungspflichtig in der Krankenversicherung als Arbeitnehmer (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V), sondern versicherungspflichtig als Praktikant (§ 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V). Dem steht nicht entgegen, daß diese Praktikanten gleichwohl in der Rentenversicherung nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI der Versicherungspflicht bzw. in der Arbeitslosenversicherung nach § 163 Abs. 1 Satz 1 AFG der Beitragspflicht aufgrund einer Beschäftigung zur Ausbildung unterliegen (vgl. nachstehenden Absatz).

– MBL. NW. 1996 S. 344.

II.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

10. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung einer Nachfolgerin

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 8. 1. 1996

Für das mit Ablauf des 25. Januar 1996 ausscheidende Mitglied der 10. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe,

Frau Ursula Bolte, SPD

rückt das gewählte Ersatzmitglied

Ursula Ecks
Zum Freien Stuhl 11
33397 Rietberg

als Nachfolgerin mit Wirkung vom 26. Januar 1996 in die 10. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe nach.

Gemäß § 7 b Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657) habe ich die Nachfolgerin festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Münster, den 8. Januar 1996

Der Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Dr. Scholle

– MBL. NW. 1996 S. 344.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569